

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5		FREITAG, DEN 22. FEBRUAR	2013
Tag	Inhalt	Seite	
1. 2. 2013	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums ..... 223-1-15	27	
7. 2. 2013	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ohlsdorf 27 .....	28	
8. 2. 2013	Fünfundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte .....	29	
11. 2. 2013	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 11 .....	30	
12. 2. 2013	Verordnung über eine Repräsentativerhebung im Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung Südliche Neustadt ..... neu: 29-1-3	32	
12. 2. 2013	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung ..... 221-6-2	35	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Vom 1. Februar 2013

Auf Grund von § 42 Absatz 6 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 520), in Verbindung mit § 1 Nummer 12 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

§ 32 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325) wird aufgehoben.

Hamburg, den 1. Februar 2013.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

## Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ohlsdorf 27

Vom 7. Februar 2013

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

### § 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Ohlsdorf 27 für den Geltungsbereich Beisserstraße, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 732 der Gemarkung Ohlsdorf – Kerbelweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Planes geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### 3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtliche Fehler und
  - d) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. In dem reinen Wohngebiet sind ausschließlich Wohnnutzungen zulässig. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
3. In dem reinen Wohngebiet ist eine Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Balkone und Erker bis zu einer Breite von 5 m und einer Tiefe von 2 m zulässig.
4. In dem reinen Wohngebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Für festgesetzte Baum- und Heckenanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig. Als Heckenpflanzen sind mindestens zweimal verpflanzte Gehölze, Höhe 100 cm bis 150 cm, zu verwenden.
6. Im reinen Wohngebiet sind die Dachflächen der Hauptgebäude mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
7. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die Gehwege und Terrassen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
8. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Die Tiefgarage muss einschließlich Erdauftrag vollständig unter Erdgleiche liegen.
9. In dem Vorhabengebiet sind Nichtvollgeschosse über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse hinaus unzulässig. Technische Aufbauten (zum Beispiel Fahrstuhlüberfahrten oder Treppenaufgänge zu Dachterrassen) sind ausnahmsweise mit einer Höhe bis zu 3 m zulässig.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. Februar 2013.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

**Fünfundzwanzigste Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten  
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 8. Februar 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

## § 1

**Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte**

- (1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 24. März 2013, aus Anlass der Veranstaltung „ELBJAZZ“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 24. März 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Klangstrolche Benefiz-Day“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 16. Juni 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Tag der Musik“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. November 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Kunst und Kultur in der City“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (5) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. November 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Klangstrolche und Later-

nenumzug“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(6) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1, 3 und 4 beschränkt auf die Stadtteile Hamburg-Altstadt, Neustadt, HafenCity und die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83, 20097 Hamburg des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte; die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 2, 3 und 5 wird beschränkt auf das Billstedt-Center.

## § 2

**Schlussvorschrift**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 8. Februar 2013.

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

## Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 11

Vom 11. Februar 2013

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 11 für den Geltungsbereich zwischen Hamburger Straße und Holsteinischer Kamp (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 422) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Hamburger Straße – Volksdorfer Straße – Vogelweide – Holsteinischer Kamp – U-Bahn-Trasse in Hochlage einschließlich Bahnhofsgebäude – Wagnerstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Aufenthaltsräume in den Misch- und Kerngebieten sowie die Wohn- und Schlafräume im Wohngebiet und in den Mischgebieten den Lärm abgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Kinderzimmer sowie Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen sind wie Schlafräume zu beurteilen. Sofern die Anordnung der Aufenthaltsräume sowie aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den Lärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. In den Mischgebieten sind Wohngebäude auf der mit „(x)“ bezeichneten Fläche ausgeschlossen.
3. In den Mischgebieten sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebiets unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in den übrigen Teilen des Gebiets werden ausgeschlossen.
4. In den Kerngebieten sind Einkaufszentren, großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung, Wohnungen für Aufsichts-

und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sowie Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig. Ausnahmen für sonstige Tankstellen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 und Ausnahmen für Wohnungen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.

5. In den Gewerbegebieten sind Speditionen, Lagerhäuser und Lagerplätze, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Absatz 9 in Verbindung mit § 1 Absatz 5 der Baunutzungsverordnung unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe.
6. In dem mit „(a)“ bezeichneten Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente LEK nach DIN 41691 weder tags (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingente tags und nachts in dB

Teilfläche TF	L <sub>E,K</sub> , [dB]	L <sub>E,K</sub> , nachts [dB]
TF 1	55	40
TF 2	58	45

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5 (Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, Auslegestelle: Technische Universität Hamburg-Harburg, Universitätsbibliothek sowie Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fachbibliothek Technik Wirtschaft Information).

Die Emissionskontingente beziehen sich auf die gewerblichen Flächen.

7. In den Gewerbegebieten sind solche Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und Geruchsemission das Wohnen in den angrenzenden Gebieten wesentlich stören, insbesondere Lackierereien, Tischlereien, Brotfabriken, Fleischzerlegebetriebe, Räuchereien, Röstereien, kunststoffheizende Betriebe oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen werden kann.
8. In den Misch- und Kerngebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Ebenerdige Stellplätze für den Besucherverkehr können ausnahmsweise zugelassen werden.

9. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht auf den Flurstücken 501, 1047 und 1976 der Gemarkung Barmbek umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichneten Verkehrsflächen dem allgemeinen Geh- und Radverkehr zur Verfügung gestellt werden und der Hamburger Hochbahn AG zur Erschließung der Kasematten ein Fahrrecht eingeräumt wird.
10. Im Wohngebiet sowie in den Misch- und Kerngebieten sind auf den privaten Grundstücksflächen die Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
11. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
12. Für zu pflanzende Bäume und Sträucher sind einheimische standortgerechte Laubholzarten zu verwenden. Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m über dem Erdboden gemessen, zu verwenden. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen.
13. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit dort notwendige Baumpflanzungen vorgenommen werden, ist ein durchwurzelbarer Substrataufbau von mindestens 80 cm Stärke herzustellen.
14. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.
15. In den Baugebieten sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
16. In den Gewerbe- und Kerngebieten sind mindestens 10 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksflächen, im Wohngebiet und in den Mischgebieten mindestens 15 v. H. der Grundstücksflächen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 11. Februar 2013.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

**Verordnung**  
**über eine Repräsentativerhebung im Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung**  
**Südliche Neustadt**  
 Vom 12. Februar 2013

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

## § 1

## Anordnung als Landesstatistik

Zur Erhöhung der Vollzugs- und Rechtssicherheit sowie zur Schaffung einer Grundlage für die Evaluation der Sozialen Erhaltungsverordnung Südliche Neustadt vom 4. Juli 1995 (HmbGVBl. S. 155) und der Umwandlungsverordnung vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 324), zuletzt geändert am 9. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 426), wird für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung Südliche Neustadt eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

## § 2

## Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von 300 Haushalten.

(2) In allen Fällen wird jeweils ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaften befragt.

## § 3

## Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung gemäß § 1 wird vom 1. April 2013 bis zum 31. August 2013 durchgeführt.

## § 4

## Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode besteht aus standardisierten Interviews.

## § 5

## Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

## § 6

## Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

## § 7

## Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

## § 8

## Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

## § 9

## Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
 Hamburg, den 12. Februar 2013.

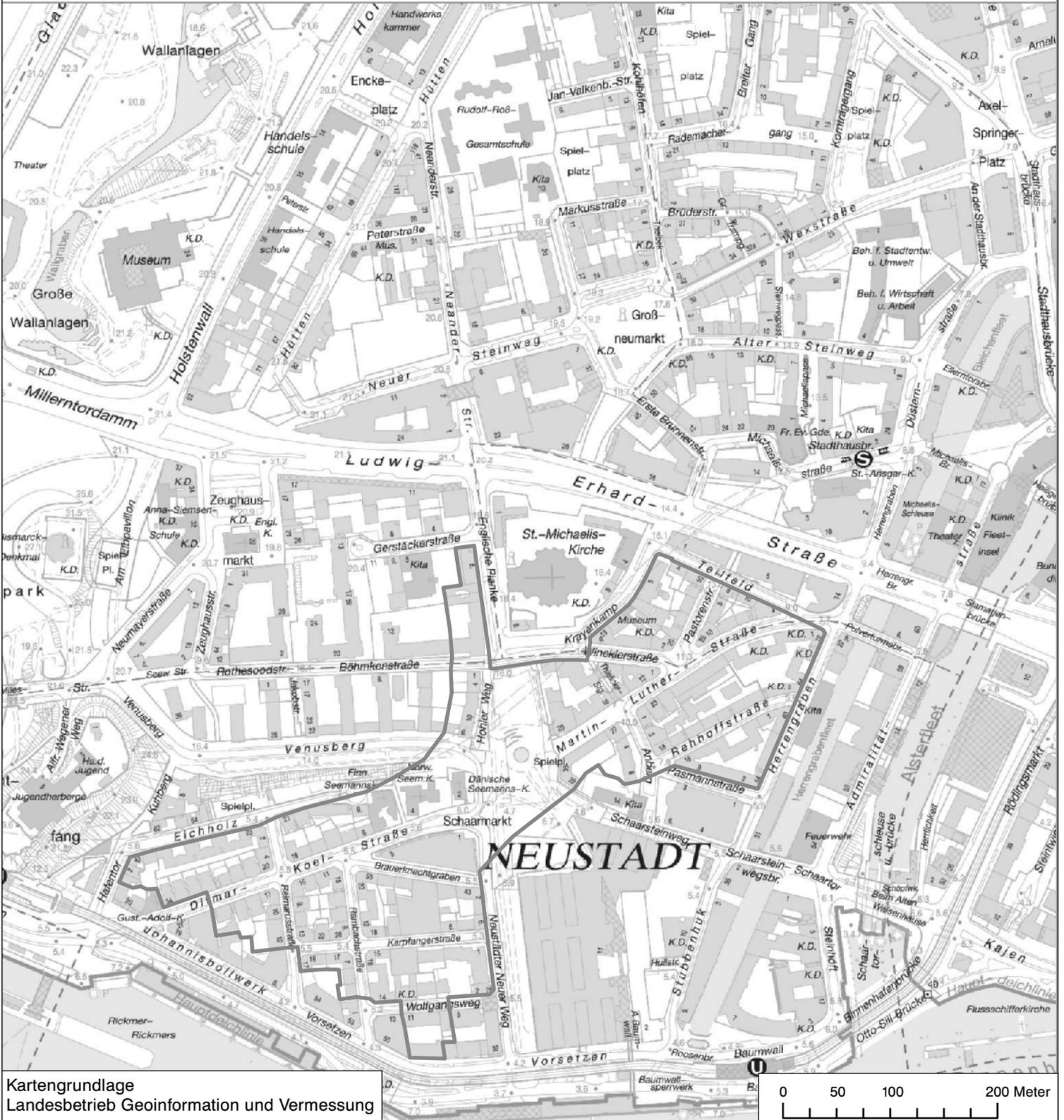
**Anlage 1**

Bezirk Hamburg-Mitte

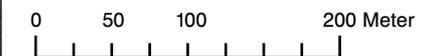
M. 1: 5.000



Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



### Liste der Erhebungsmerkmale

- |        |   |         |   |
|--------|---|---------|---|
| 1.     | Gebäude   | 3.      | Haushalt/Wohngemeinschaft   |
| 1.1    | Baujahr   | 3.1     | Sozialstruktur  |
| 1.2    | Geschossanzahl  | 3.1.1   | Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen beziehungsweise behinderten Personen |
| 1.3    | Zustand   | 3.1.2   | Lebensalter   |
| 1.4    | Dachgeschossausbau  | 3.1.3   | Anzahl der Berufstätigen  |
| 2.     | Wohnung   | 3.1.4   | Beschäftigungsart   |
| 2.1    | Nutzungsverhältnis (Mieter/Untermieter/<br>Eigentümer)  | 3.1.5   | Anzahl der Nichtberufstätigen   |
| 2.2    | Wohnfläche  | 3.1.6   | Art des Schulabschlusses  |
| 2.3    | Zimmeranzahl  | 3.1.7   | Nationalität/Migrationshintergrund  |
| 2.4    | Nutzungsart (Mietwohnung beziehungsweise<br>Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung) | 3.1.8   | Wohlstand   |
| 2.5    | Eigentümerwechsel in den letzten fünf Jahren  | 3.1.8.1 | Art des Lebensunterhalts  |
| 2.6    | Ausstattung   | 3.1.8.2 | Einkommenshöhe  |
| 2.6.1  | Heizung   | 3.1.8.3 | PKW-Besitz  |
| 2.6.2  | Bäder (Anzahl und Ausstattung)  | 3.1.9   | Miete   |
| 2.6.3  | Fenster (insbesondere Doppelfenster, isolierverglast,<br>bodentief)                             | 3.1.9.1 | Höhe der Netto-Kaltmiete  |
| 2.6.4  | Wasserversorgung  | 3.1.9.2 | Betriebs-/Nebenkosten   |
| 2.6.5  | Energetische Fassadensanierung/Wärmedämmung   | 3.1.9.3 | Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung  |
| 2.6.6  | Freisitze (Balkon, Loggia, Terrasse, Dachterrasse)<br>differenziert nach Größe                  | 3.1.9.4 | Differenz zur Vergleichsmiete   |
| 2.6.7  | Aufzüge   | 3.1.9.5 | Mietbelastung in vom Hundert des Einkommens   |
| 2.6.8  | Möblierung von Wohnungen durch Vermieter  | 3.2     | Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung  |
| 2.6.9  | Sonstiges (unter anderem höherwertige Fußböden,<br>Einbauküchen, Gegensprechanlage mit Kamera)  | 3.2.1   | Wohndauer   |
| 2.6.10 | allgemeine Bewertung  | 3.2.2   | Lage der vorherigen Wohnung   |
| 2.6.11 | Barrierefreiheit  | 3.2.3   | Zufriedenheit mit der Wohnung   |
| 2.7    | Modernisierung  | 3.2.4   | Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität  |
| 2.7.1  | Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf<br>Jahren  | 3.2.5   | Verwurzelung im Stadtteil   |
| 2.7.2  | Art der Modernisierung  | 3.2.6   | im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten   |
| 2.7.3  | geplante Modernisierungen   | 3.2.7   | Entfernung zum Arbeitsplatz   |
|        |   | 3.2.8   | Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet  |
|        |   | 3.2.9   | Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet  |
|        |   | 3.3     | Veränderungsabsichten/Mobilität   |
|        |   | 3.3.1   | Umzugsabsichten   |
|        |   | 3.3.2   | Umzugsgründe  |
|        |   | 3.3.3   | Umzugsziel  |

## Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 12. Februar 2013

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 132), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) sowie § 2 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), und § 1 Nummern 4 und 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

### § 1

Anlage 2 der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 2. Juli 2012 (HmbGVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Unterabschnitt 3 (Studiengänge mit kirchlicher oder staatlicher Abschlussprüfung) erhält die laufende Nummer 3.3.1 folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„3.3.1	Medizin*	8,20

\* Betrifft den auslaufenden Regelstudiengang und den Modellstudiengang iMed.“

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- 2.1 Unterabschnitt 1 (Bachelorstudiengänge) wird wie folgt geändert:

- 2.1.1 In der laufenden Nummer 1.2 wird die Zahl „4,27“ durch die Zahl „4,52“ ersetzt.

- 2.1.2 In der laufenden Nummer 1.10 wird die Zahl „5,58“ durch die Zahl „5,59“ ersetzt.

- 2.1.3 In der laufenden Nummer 1.11 wird die Zahl „5,00“ durch die Zahl „5,35“ ersetzt.

- 2.1.4 In der laufenden Nummer 1.13 wird die Zahl „5,70“ durch die Zahl „5,69“ ersetzt.

- 2.1.5 Die laufende Nummer 1.14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.14	Elektro- und Informationstechnik	5,72“.

- 2.1.6 In der laufenden Nummer 1.16 wird die Zahl „4,16“ durch die Zahl „4,52“ ersetzt.

- 2.1.7 In der laufenden Nummer 1.17 wird die Zahl „4,16“ durch die Zahl „4,52“ ersetzt.

- 2.1.8 In der laufenden Nummer 1.18 wird die Zahl „5,65“ durch die Zahl „5,70“ ersetzt.

- 2.1.9 In der laufenden Nummer 1.19 wird die Zahl „5,73“ durch die Zahl „5,69“ ersetzt.

- 2.1.10 In der laufenden Nummer 1.20 wird die Zahl „5,73“ durch die Zahl „5,70“ ersetzt.

- 2.1.11 In der laufenden Nummer 1.25 wird die Zahl „5,45“ durch die Zahl „5,55“ ersetzt.

- 2.1.12 In der laufenden Nummer 1.26 wird die Zahl „5,29“ durch die Zahl „3,53“ ersetzt.

- 2.1.13 In der laufenden Nummer 1.27 wird die Zahl „5,72“ durch die Zahl „5,69“ ersetzt.

- 2.1.14 In der laufenden Nummer 1.28 wird die Zahl „5,55“ durch die Zahl „5,51“ ersetzt.

- 2.1.15 Die laufende Nummer 1.34 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.34	Wirtschaftsinformatik	5,41“.

- 2.1.16 Die laufenden Nummern 1.35, 1.36 und 1.37 erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.35	Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit Zertifikat Deutsch	6,52
1.36	Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit Zertifikat Deutsch	6,20
1.37	Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit Zertifikat Deutsch	6,55“.

- 2.1.17 Die laufende Nummer 1.38 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.38	Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektrotechnik und Informationstechnik	5,71“.

- 2.2 Unterabschnitt 2 (Masterstudiengänge) wird wie folgt geändert:

- 2.2.1 In der laufenden Nummer 2.1 wird die Zahl „2,55“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.

- 2.2.2 In der laufenden Nummer 2.6 wird die Zahl „2,80“ durch die Zahl „2,84“ ersetzt.

- 2.2.3 In der laufenden Nummer 2.8 wird die Zahl „2,59“ durch die Zahl „2,68“ ersetzt.

- 2.2.4 In der laufenden Nummer 2.10 wird die Zahl „2,55“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.

- 2.2.5 In der laufenden Nummer 2.16 wird die Zahl „2,55“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.

- 2.2.6 In der laufenden Nummer 2.19 wird die Zahl „2,59“ durch die Zahl „2,57“ ersetzt.

2.2.7 Die laufende Nummer 2.21 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.21	Zeitabhängige Medien/ Sound Vision Games	2,38“.

2.2.8 Die laufende Nummer 2.22 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Sie ist erstmals für die Zulassungen zum Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

Hamburg, den 12. Februar 2013.

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung**